

Allgemeine Geschäftsbedingungen EQUANS Kältetechnik GmbH

1 Gültigkeit

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ein Bestandteil des Angebotes und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Dies gilt auch dann, wenn anderslautende Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben.

2 Angebot und Entwurf

2.1 An Angebote, die keine besondere Annahmefrist enthalten, ist EQUANS 30 Tage gebunden.

2.2 Für den Interessenten kostenlos und daher unverbindlich erstellte Projekte bleiben geistiges Eigentum von EQUANS und dürfen ohne deren ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden, widrigenfalls EQUANS berechtigt ist, die aufgelaufenen Projektkosten vergütet zu erhalten. Wurden dem Interessenten Entwürfe, Berechnungen, Mengenaufstellungen usw. übergeben, so hat dieser im Falle der Nichterteilung eines Auftrages an EQUANS die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.

3 Vertrag, Vertretungsbefugnis

3.1 Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt wurde (Auftragsbestätigung).

3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

3.3 Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrundeliegenden Plänen, Angaben, Basiswerten sowie sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen sind EQUANS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.

3.4 EQUANS ist berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrages ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer zu vergeben.

3.5 EQUANS wird dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung jene Personen schriftlich bekannt geben, die (neben den zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugten Personen laut Handelsregister) zur Abgabe und Entgegennahme von für EQUANS verbindlichen Erklärungen sowie von Zusatzaufträgen oder Zahlungen an EQUANS berechtigt sind. Sonstige Personen (insbesondere Montagemitarbeiter) können EQUANS nicht wirksam vertreten.

4 Umfang der Lieferung und Leistung

4.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschliesslich jene Leistungen, die im Angebot / Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt werden.

4.2 Für die Ausführung des Auftrages sind folgende Unterlagen verbindlich: bei Projektierung durch EQUANS deren Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen; bei Projektierung durch den Auftraggeber oder einen Dritten die an EQUANS übergebenen Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen.

4.3 Alle Bauarbeiten sowie sonstige Handwerkerarbeiten, soweit sie im Angebot / Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt wurden, sind im Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten.

5 Preise, Mehrkosten

5.1 Die Angebotspreise gelten bei Bestellung des gesamten Angebotes, bei Teilleistungen behält sich EQUANS eine Anpassung der Preise vor.

5.2 Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung / Leistung bzw. Montage in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann und der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Mehrkosten, die durch nicht von EQUANS zu vertretenden Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörde-) Auflagen.

5.3 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Preisberichtigungen infolge geänderter Lohn- oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Zürcher Index für Wohnbaukosten und der Lohnkostenindex.

5.4 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten, werden als Mehrleistung entsprechend ihrem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von EQUANS im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung durchgeführt. Dies gilt auch für Mehrleistungen durch Forderungen von Genehmigungsbehörden.

6 Zahlung

6.1 Bei Liefergeschäften sind die Zahlungen, wenn nicht anders vereinbart, spesenfrei auf ein von EQUANS bekanntgegebenes Konto, ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten: 30% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung als Anzahlungsrechnung. Die restlichen 70% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme bei Lieferung bzw. Anzeige

der Versandbereitschaft in der Form einer Teilrechnung.

Die Inbetriebnahme wird nach tatsächlicher Durchführung in Rechnung gestellt.

6.2 Bei der Errichtung von Anlagen ist EQUANS berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen. Es gilt eine Anzahlung von 30% des Auftragswertes als vereinbart.

6.3 Bei Verrechnung nach Aufmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch EQUANS hat die gemeinsame Vornahme des Aufmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Aufmaß nicht, erkennt er damit das Aufmaß von EQUANS an.

6.4 Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bestrittener Mängel, sonstigen von EQUANS nicht anerkannten Gegenforderungen oder von EQUANS nicht zu vertretenden Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.

6.6 Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann EQUANS

- eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen und die eigene Leistung bis zum Eingang der rückständigen Zahlung aufschieben,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% verrechnen,
- nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

6.7 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage (Pos. 5.2[2]), die nicht von EQUANS zu vertreten sind, ist EQUANS berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

6.8 Die gelieferten Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten Eigentum von EQUANS. EQUANS behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und nach erfolgter Mahnung die Zahlung nicht erfolgt ist.

7 Lieferung, Übernahme

7.1 Die Lieferung bzw. Leistung ist innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist(en) zu erbringen.

7.2 Die Lieferfrist muss beiderseits einvernehmlich neu festgelegt werden, wenn:

- Hindernisse auftreten, die nicht von EQUANS zu vertreten sind und eine fristgerechte Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung verhindern.
- aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen.
- Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie bei EQUANS, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken.
- der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7.3 EQUANS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

7.4 Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlage widmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Auf die Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. von Leistungen Dritter kommt es nicht an. Mit dem Erreichen der Betriebsbereitschaft gilt die Leistung als vom Auftraggeber übernommen.

7.5 EQUANS ist berechtigt, die Übernahme bereits vor Erreichen der Betriebsbereitschaft zu verlangen, wenn die Leistung zumindest zu 90% fertiggestellt und sich die Fertigstellung ohne Verschulden von EQUANS bereits mehr als 1 Monat verzögert. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von EQUANS zwar fertiggestellt ist, jedoch ein etwaig vereinbarter Probetrieb ohne Verschulden von EQUANS nicht möglich ist. Der Auftraggeber hat die Leistung in diesen Fällen binnen 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch EQUANS zu übernehmen oder der Übernahme begründet zu widersprechen, andernfalls diese als übernommen gilt. Ist die Durchführung eines Probetriebes ohne Verschulden von EQUANS nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

7.6 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall gilt die Übernahme auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die EQUANS nicht zu vertreten hat, am vorhergesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Auftraggeber die Übernahme verweigert,

	ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn sich der Auftraggeber weigert ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder aber sobald der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen von EQUANS nutzt oder diese von Dritten verwendet werden.		
7.7	EQUANS ist berechtigt, bei vorzeitiger Fertigstellung von Teilen der Leistung eine Teilübernahme zu verlangen, soweit diese selbstständig betrieben werden können.	10.11	allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. EQUANS leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom Auftraggeber beigestellten Materials. Eine Prüf- und Warnpflicht von EQUANS hierfür sowie für Vorleistungen Dritter wird ausgeschlossen.
8	Gefahrtragung, Versand und Anlieferung	10.12	Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes - insbesondere Wartungsvorschriften - und sonstigen, vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Auf eine sorgfältige Beachtung der Betriebsanleitung wird ausdrücklich hingewiesen.
8.1	EQUANS übernimmt keine Haftung für jegliche nicht von EQUANS zu vertretende auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material vor der Übergabe, insbesondere nicht durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte. Dies gilt auch bei Untergang des Werks / Materials.	10.13	Oberschwingungsbelastungen hervorgerufen durch nichtlineare Verbraucherlasten wie Frequenzrichter sind im Niederspannungsnetz der gesamten elektrischen Anlage zu berücksichtigen. Der Auftraggeber muss selbige durch eine Netzanalyse erheben und entsprechend in der Netzauslastung berücksichtigen. Zur Einhaltung einer EMV gerechten Elektroinstallation sind die EQUANS Richtlinien zur Errichtung von Anlagen mit Frequenzrichter-Betrieb einzuhalten.
8.2	Für Warenlieferungen gilt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft), im Übrigen die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.	11	Haftung, Pönale
8.3	Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übernahme wird nicht gehaftet.	11.1	Für Schäden des Auftraggebers, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von EQUANS zurückzuführen sind, haftet EQUANS gleich aus welchem Rechtsgrund maximal bis zum Vertragswert. Eine Haftung von EQUANS für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
8.4	Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Lieferungen von EQUANS entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten bereitzustellen.	11.2	Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
8.5	Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.	11.3	Die in dieser Ziffer festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet EQUANS ohne Begrenzung.
9	Montage, Pflichten des Auftraggebers	11.4	Der Auftraggeber ersetzt EQUANS sämtliche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber regulatorische Vorschriften nicht einhält und dass EQUANS als Folge davon von Dritten (inkl. Behörden) in Anspruch genommen wird.
9.1	Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen um eine ungehinderte Fertigstellung der Vertragsleistungen durch EQUANS ohne Unterbrechung zu ermöglichen.	11.5	Ist EQUANS aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Leistung von Vertragsstrafen verpflichtet, so stellen diese den durch EQUANS zu leistenden Maximalersatz dar.
9.2	Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probebetrieb sind vom Auftraggeber - falls nicht schriftlich abweichend geregelt - rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.	11.6	Können pönalisierte Termine aus Gründen, die nicht von EQUANS zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so gelten die neu festgesetzten Termine nur dann als pönalisiert, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.
9.3	EQUANS sind geeignete, verschließbare Aufenthaltsräume für das Montagepersonal sowie geeignete, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Material und die Werkzeuge auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich.	12	Rücktritt vom Vertrag
10	Gewährleistung		EQUANS ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
10.1	EQUANS leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen die im Vertrag ausdrücklich zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotsabgabe entsprechen. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, etc. enthaltenen Angaben von EQUANS sind nur maßgeblich, wenn deren Einhaltung durch EQUANS im Angebot ausdrücklich zugesichert wurde.		- wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt. - wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass EQUANS wirtschaftliche Nachteile bei Aufrechterhaltung des Vertrages befürchten muss. - wenn EQUANS die Aufrechterhaltung des Vertrages aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
10.2	Bei Reparatur- und Änderungsarbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von EQUANS nur auf den reparierten bzw. geänderten Teil.	13	Datenschutz
10.3	Die Gewährleistungsfrist (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung an gerechnet) dauert 1 Jahr, längstens jedoch 11/2 Jahre nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Werden Apparate im Schichtbetrieb oder unter anderweitiger höherer Belastung eingesetzt, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn oder des Auftraggebers vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorischer Kühlbetrieb), beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung. Sämtliche Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf dieser Fristen.		Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") sowie dem schweizerischen Datenschutzgesetz ("DSG") durchzuführen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber wird EQUANS als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers (die "Betroffenen") zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten, womit sich der Auftraggeber einverstanden erklärt. Die genauen Zwecke sowie die jeweils verarbeiteten Daten und Rechtsgrundlagen sind auf der Webseite von EQUANS (www.equans-kaelte.ch) in der Datenschutzerklärung ersichtlich. Den Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Entsprechende Anfragen sind an ek-office-ch@equans.com zu richten. Dem Betroffenen steht weiters ein Beschwerderecht zu, das an die hierfür zuständigen Behörden zu richten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information gemäß dieser Klausel an die Betroffenen gemäß den Vorgaben der DSGVO bzw. des DSG zur Verfügung zu stellen.
10.4	Der Auftraggeber ist - bei sonstiger Genehmigung der Lieferung bzw. Leistung als mangelfrei - zur unverzüglichen schriftlichen Mängelrüge verpflichtet. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Macht der Auftraggeber nach erfolgter Übernahme Mängel geltend, liegt die Beweislast dafür, dass die Mängel bei Übernahme bereits vorhanden waren, beim Auftraggeber.	14	Sonstiges
10.5	EQUANS kann nach eigener Wahl nachbessern oder austauschen oder sogleich eine Preisminderung gewähren.	14.1	Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Hauptsitz von EQUANS. Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag entscheidet das zuständige Gericht in Solothurn.
10.6	Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat EQUANS nur dann aufzukommen, wenn EQUANS dem schriftlich zugestimmt hat.	14.2	Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
10.7	Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich von EQUANS liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, bei Abweichung der Wärme-/Kälteübereigenschaften von den seitens EQUANS/des Herstellers geforderten bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen, Frostschäden, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung und übermäßige Beanspruchung.	14.3	Gegenforderungen von EQUANS sowie von anderen Unternehmen der EQUANS Austria-Gruppe können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, von jeglichen Ansprüchen des Auftraggebers in Abzug gebracht werden.
10.8	Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis von EQUANS Änderungen, sonstige Arbeiten oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.	14.4	Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.
10.9	Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist der Gesamtanlage.		
10.10	Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen u. A. des Auftraggebers angefertigt so leistet EQUANS nur Gewähr, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht von EQUANS hierfür wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall EQUANS wegen		

